

*2.0 Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt
2.5.4 Sachgebiet Bauordnung / Untere Denkmalschutzbehörde*

Denkmalförderrichtlinie Landkreis SLF-RU

"Richtlinie für die Bewilligung
von Zuwendungen für Denkmal-
schutz aus Haushaltsmitteln des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt"

Beschluss des Kreistags
Nr. 187-22/23, 2. Änderung

Saalfeld, den 24.05.2023

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis gewährt Zuwendungen zur Erhaltung von Kulturdenkmalen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) und nimmt Bezug auf die Erhaltungspflicht von Kulturdenkmalen nach § 7 Abs. 1 ThürDSchG. Durch die Bewilligungen von Zuwendungen soll neben der Denkmalförderrichtlinie des Thüringer Kultusministeriums in der jeweils aktuell geltenden Fassung, eine weitere Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung bei der Unterhaltung von Kulturdenkmalen geschaffen werden.

2 Voraussetzungen der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Kulturdenkmale einschließlich Denkmalensembles oder Teile von Kulturdenkmalen und der Umgebungsschutzbereich, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

2.2.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die der Sicherung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen dienen. Hierzu zählen insbesondere:

- Mehraufwendungen durch Anwendung besonderer Materialien und alter Bau-techniken
- Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen
- Schutz- und (Not-) Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht selbstverschuldet und aus unterlassener Bauunterhaltung resultieren

2.2.2 Bezuschusst werden können denkmalpflegerische Aufwendungen. Hierzu zählen beispielsweise:

- Wissenschaftliche Untersuchungen, Zielstellungen, Studien, Projekte, Gutachten die im direkten Zusammenhang mit der Erhaltung des Kulturdenkmals stehen;
- Leistungen zur Sicherung wirtschaftlich nicht genutzter Denkmale, wie z. B. Stadtmauern, Ruinen, Mahnmale, Standbilder, Kleinarchitektur usw.
- Aufwendungen für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmalen, wenn hierbei die originale Substanz gesichert wird und Aufwendungen für die rekonstruierende Wiederherstellung, soweit untergegangene, aber für das Verständnis oder die Erscheinung unverzichtbare Teile eines noch bestehenden Kulturdenkmals ergänzt werden sowie Aufwendungen für die Rekonstruktion archäologischer Denkmale. Voraussetzung ist, dass der Umfang der Wiederherstellung jeweils in angemessenem Verhältnis zum Original steht. Der Bedarf ist eingehend zu begründen.
- Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand im Interesse

der Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern der Landschafts- und Gartengestaltung, insbesondere die Pflege und Kultivierung historischer Parkanlagen;

2.2.3 Im Falle von Ersatzmaßnahmen kann im Einzelfall die Möglichkeit der Refinanzierung eingeräumt werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

2.3 Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- Kosten für den Erwerb eines Kulturdenkmals,
- Kosten für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln,
- Eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsberechtigten,
- Kosten eines Neubaus in der Gesamtanlage,
- Maßnahmen die ausschließlich der Verschönerung dienen und nicht auch Ortsbild pflegend sind, rentierliche nutzungsbedingte Aufwendungen und laufende Unterhaltungskosten,
- Kosten für die nicht denkmalbezogene, nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung,
- Erhaltungsaufwand aus unterlassener Bauunterhaltung bei Selbstverschulden.

3 Zuwendungsempfänger

Anspruchsberechtigte i. S. dieser Richtlinie sind Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern i. S. von § 2 ThürDSchG.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen dürfen im Regelfall nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Beantragung von Zuwendungen für bereits durchgeführten Maßnahmen kann im Einzelfall zugelassen werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen.
- 4.2 Die Maßnahme muss mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein.
- 4.3 Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen bzw. Zustimmungen, insbesondere nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz und der Thüringer Bauordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung müssen vorliegen.
- 4.4 Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, insbesondere ein Antrag gemäß Anlage.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Förderung

- 5.1.1 Die Förderung erfolgt als zweckgebundene Projektförderung, im Regelfall in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.2.1 Gefördert werden die reinen denkmalpflegerischen Mehraufwendungen. Von den Gesamtausgaben der Maßnahme sind daher abzuziehen:
 - Teilmaßnahmen, die nicht der Denkmalpflege dienen
 - Ausgabenanteile, die bei der Durchführung der Maßnahme ohnehin entstehen würden
- 5.2.2 Soweit der denkmalpflegerische Mehraufwand nicht eindeutig ermittelbar ist, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Denkmalfachbehörde zu schätzen.
- 5.2.3 Ein Rechtsanspruch auf die einmalige Zuwendung besteht nicht.

5.3 Höhe der Förderung

- 5.3.1 Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln des jeweiligen Haushaltsjahres.
- 5.3.2 Die Höhe der jeweiligen Förderung wird durch Vorschlag der Unteren Denkmalschutzbehörde auf einen Höchstbetrag festgelegt. Dieser Höchstbetrag ist nicht an die beantragte Fördersumme gebunden (anteilige Förderung).

6 Antragsverfahren und Vergabe

6.1 Antragstellung

- 6.1.1 Die Fördermittel werden auf Antrag gewährt.
- 6.1.2 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung vorzugsweise per E-Mail (denkmalschutz@kreis-slf.de) an die Untere Denkmalschutzbehörde bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres, für das laufende Haushaltsjahr einzureichen.
- 6.1.3 Verspätet eingereichte Anträge können bis spätestens 15. Juli berücksichtigt werden. Die Verspätung ist zu begründen.
- 6.1.4 Für die Antragstellung ist das Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern“ der Denkmalförderrichtlinie des Landes Thüringen zu empfehlen. Auf dem Antrag ist zu kennzeichnen, dass es sich um Fördermittel des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt handelt. Weitere ergänzende Angaben können in Abhängigkeit von der Spezifik des Denkmals und der besonderen Umstände der Maßnahme als Anlage beigefügt werden.
- 6.1.5 Dem Antrag sind Anlagen mit folgenden Angaben beizufügen:
- kurze Vorstellung des Objektes (Standort, Nutzung, Eigentümer, Benachrichtigung über die Eintragung, bei Objekten der architekturbezogenen Kunst und beweglichen Kunstgütern der Nachweis der Denkmaleigenschaft)
 - ggf. vorhandene Schäden (mit Farbfotos belegen)
 - vorgesehene Instandsetzung, Sanierung- bzw. Restaurierungsmaßnahmen
 - ggf. betreuendes Architekturbüro/zuständige Kirchenbauämter
 - Stand der Vorbereitung des Vorhabens (ggf. Vorlage einer denkmalpflegerischen Zielstellung, Vorlage von Schadensanalysen, Projektunterlagen, Kostenermittlungen usw.)
 - Übersicht der finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Teilleistungen

- 6.1.6 Die Untere Denkmalschutzbehörde kontrolliert den Fördermittelantrag innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit und teilt dem Bauherrn den Eingang des Antrags mit.
- 6.1.7 Ist der Fördermittelantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

6.2 Erstellung einer Prioritätenliste

6.2.1 Art und Umfang der Prioritätenliste

- 6.2.1.1 Bis zum 31. Juli erstellt die Untere Denkmalschutzbehörde für das laufende Haushaltsjahr eine Prioritätenliste der beantragten Vorhaben.
- 6.2.1.2 Die Prioritätenliste enthält den Antragsteller, Kurzbeschreibung der Fördermaßnahme, die jeweilige Fördersumme, die Begründung für die Priorisierung und ggf. Ergänzungen. Nicht berücksichtigte Anträge sind ebenfalls aufzuführen.

6.2.2 Kriterien für die Festlegung der Prioritätenliste

- 6.2.2.1 Bedrohte Kulturdenkmale sind vorrangig zu fördern.
- 6.2.2.2 Vorhaben, die bereits auf der Grundlage der Denkmalförderrichtlinie des Landes Thüringen oder durch andere Fördermaßnahmen begünstigt werden, können bei der Erstellung der Prioritätenliste, in Abhängigkeit der Höhe des Investitionsvolumens und der Höhe der erhaltenen Förderung eine nachrangige Förderung erfahren.
- 6.2.2.3 Kriterien für die Festlegung der Priorisierung können folgende sein:
- Verfügbare Eigenmittel des Antragstellers in Bezug auf die Höhe der Gesamtkosten
 - Bisher erbrachte finanzielle Leistungen (z.B. Eigenanteile) und Belastungen des Eigentümers im Zusammenhang mit der Erhaltung des Denkmals
 - Dringlichkeit der Maßnahme
 - Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Nutzung anderer Fördermöglichkeiten, einschließlich Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen

6.3 Beschlussfassung über die Prioritätenliste

- 6.3.1 Die Prioritätenliste wird als Beschlussvorlage dem Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Vorberatung und danach dem Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
- 6.3.2 Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt über die Vergabe der Fördermittel.

6.4 Erstellen der Bewilligungsbescheide

- 6.4.1 Das Landratsamt bewilligt auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zuwendung durch schriftlichen Bescheid.
- 6.4.2 Die Erstellung der Bescheide erfolgt durch die Untere Denkmalschutzbehörde.
- 6.4.3 Sofern ein Antrag nicht berücksichtigt wurde, ist der Antragsteller hierüber zu informieren.

6.5 Abruf der Zuwendungen

- 6.5.1 Die bewilligte Zuwendung wird durch das Landratsamt auf Anforderung ausgezahlt.
- 6.5.2 Die Fördermittel sind bis spätestens 30. November des laufenden Haushaltsjahres abzurufen.
- 6.5.3 Nicht abgerufene Fördermittel verfallen nach Kassenschluss des laufenden Haushaltsjahres.

6.6 Verwendungsnachweis der Fördermittel

- 6.6.1 Sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde ein Nachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen. Unter Bezugnahme der Geltungsdauer einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Jahre nach Mittelabruf zu erbringen. Die Nachweise sind durch die Untere Denkmalschutzbehörde zu prüfen.
- 6.6.2 Der Zuwendungsempfänger bestätigt mit dem Verwendungsnachweis den sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.
- 6.6.3 Der Zuwendungsbescheid kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Kreiszuwendung weggefallen sind oder der Bewilligungsbescheid durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Eine Rücknahme des Bescheides kann ebenfalls erfolgen, wenn Bedingungen und Auflagen, mit denen er verbunden war, nicht erfüllt werden oder sich herausstellen sollte, dass die Zuwendung nicht vollständig oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

6.6.4 In vorgenannten Fällen oder anderer maßgeblicher Punkte dieser Förderrichtlinie ist das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt berechtigt, die bereitgestellten Fördermittel zurückzufordern bzw. die bewilligten Mittel zu sperren.

7 Kosten

Für den Zuwendungsbescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

8 Übergangsbestimmungen

Für das Jahr 2023 können Anträge abweichend zu Ziffer 6.1.2 bis zum 30. September 2023 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können abweichend zu Ziffer 6.1.3 bis spätestens 15. Oktober 2023 berücksichtigt werden.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Kreistags des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Beschlussnummer: Nr. 187-22/23, 2. Änderung) vom 23.05.2023 in Kraft.
- 9.2 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Punkt 9.1 tritt die Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen für Denkmalschutz aus Haushaltsmitteln des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Beschlussnummer: 143-12/95) vom 20.06.1995 außer Kraft



Marko Wolfram
Landrat